

lerdings schmälert auch das Verleihen von Werksexemplaren, z. B. einer Musik-CD oder von Videos – auch wenn dies wegen der heute vorherrschenden Downloads technisch schon wieder überholt scheint –, nach der dieser Regelung zugrunde liegenden Auffassung den Anspruch des Urhebers oder der Urheberin auf Vergütung, weil er/sie dadurch unter Umständen ein Werksexemplar weniger verkauft.

Die heutige Massennutzung durch Kopieren, Streamen und dergleichen bringt es mit sich, dass die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes zunehmend komplizierter wird bzw. der Urheberrechtsschutz in dieser Hinsicht an Wirksamkeit verliert. Aus diesem Grund werden die Entschädigungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke heute in Tarifen festgesetzt und von grossen Verwertungsgesellschaften eingezogen. Diese Verwertungsgesellschaften haben die gesamten Rechte inne und gelten deshalb als zur Erteilung der Werknutzungsbewilligung ermächtigt. Die von ihnen bei den Werknutzern und Werknutzerinnen eingezogenen Gebühren werden sodann, nach Abzug der Verwaltungskosten, aufgrund eines Schlüssels an die Urheber und Urheberinnen ausbezahlt. In Liechtenstein wurden wegen der engen Verbindung zum schweizerischen Kulturmarkt schweizerische Verwertungsgesellschaften konzessioniert, so beispielsweise für literarische Werke und für solche der bildenden Kunst die schweizerische Verwertungsgesellschaft «Pro Litteris».¹⁵

Selbstverständlich gibt es auch Schranken des Urheberrechts¹⁶, sei es in zeitlicher Hinsicht, z. B. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin, sei es hinsichtlich bestimmter Werknutzungen, z. B. zum Eigengebrauch oder zum Gebrauch im Unterricht. Im ersten Fall untersteht die Werknutzung nach Ablauf dieser Frist keiner Zustimmung des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin mehr. Bekanntestes Beispiel dafür ist der Ablauf der Schutzfrist für Adolf Hitlers «Mein Kampf», dessen Veröffentlichung vom Rechteinhaber, dem Freistaat Bayern, seit dem 30. April 2015, also 70 Jahre nach dem Tod Hitlers, nicht mehr verhindert werden kann. Im zweiten Fall handelt es sich um Beschränkungen zugunsten überwiegender Interessen. So ist die Verwendung des

15 Siehe <http://prolitteris.ch/>, besucht am 18.6.2016.

16 Art. 22 ff. URG.